Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XXVI. Bern, 7. Aug. 1799. (20. Thermid. VII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Nach Vorlesung der von dem, Kraft Beschlusses vom 1. Heum. zusammenberufnen Kriegsrath gegen den Exgeneral Keller ausgefallten Urtheil, enthaltend: 1. Dessen Entsetzung. 2. Im Fall der Behandigung, dessen einjahrige Gefangnißstrafe,

beschließt:

1. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung der gegen den Exgeneral Keller ausgefallten Urtheil aufgetragen.

2. Er wird selbige in die öffentlichen Blätter einrücken lassen.

Bern, den 31. July 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Mousson.

Gleichlautend: der Chef des Secretariats des Kriegsministeriums,
Jomini.

Contumaz-Urtheil

Ueber den Exgeneral Augustin Keller.

Der von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik in Folge des Beschlusses vom 1. Jul. zu Beurtheilung der gegen den flüchtig gewordenen Exgeneral B. Augustin Keller waltenden Beschwerden, besonders niedergesezte Kriegsrath,

In Erwägung, daß B. Exgeneral Keller auf verschiedene von dem Vollziehungsdirektorium an ihn ergangenen Vorladungen über die bei demselben wider ihn eingelangte Klagen, sich zu verantworten, sich nicht gestellt, dadurch dann sträflichen Ungehorsams sich schuldig gemacht,

In Erwägung, daß er durch seine Flucht allen gerechten Verdacht seiner Schuld auf sich geladen, und dadurch sein Vergehen vergrößert,

In Erwägung, daß er von denen empfangenen Geldern keine Rechnung abgelegt.

In Folge dessen dann der B. Regierungscommissar in Betreff des ersten Fehlers auf die Anwendung des 10. Art. 4. Abschn. der Kriegsgesetze für die helv. Truppen,

In Betreff des 2ten auf den 13ten und 4ten Art. 1ten Abschn., und

Ueber den 3ten auf den 22ten Art. 4ten Abschn. geschlossen, nach diesen verschiedenen Fehlern, dann die Strafe in ihren Gradationen den Beklagten treffen sollte;

In Erwägung aber auch, daß die härtere Strafe die mindere involvire,

beschließt:

Es solle Exgeneral Keller, als welcher überwiesen, daß er sich nicht dach dem Befehl seiner Oberen in Bezug auf den Dienst gefügt habe, als per contumaciam verfällt, nach Inhalt des 10ten Art. 4ten Abschn. der Kriegsgesetze abgesezt seyn, auf Betreten auf ein Jahr in Gefangenschaft gesezt werden, und unfähig erklärt seyn, unter den Armeen der Republik zu dienen.

Dem Berichterstatter dann solle aufgetragen seyn, sich in Betreff der öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung dieses Urtheil an den Bürg. Kriegsminister zu wenden.

Aran den 24. Heum. 1799.

Unterschr. Josue David Chablaix.
— Joh. Sam. Mandrin.
— Elie Delapierre.
— Rime, Sergent.
— Manz, Hauptmann.
— L. H. Favre, Chef de Bllon.
— C. Billieux, Inspekt. Gen.
— Clavel, Adj. Gen.
— Vonderweidt, Adj Gen.
— Salis Sewis, Adj. Gen.
— Robert, Commissar du Gouvernem.
— Ringier, Präsident.
— Ubelin, Bllonschef, Berichterstatter.
— J. J. Zimmerlin, Sekret.

Gleichlautend, der Chef des Sekretariats vom Kriegsministerium.
Jomini.